



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUANO STRA ●

MONBIJOUSTRASSE 14
POSTFACH 5236
3001 BERN
TEL 031 390 98 98
FAX 031 390 99 03
info@aquanostra.ch
www.aquanostra.ch

Vorschau Umweltpolitik Sommersession 2012

Kontakt:

Hans-Peter Zingg, Präsident, Tel. 031 859 48 08

Christian Streit, Generalsekretär, Tel. 031 390 98 98

Inhaltsverzeichnis

Beide Räte (Seiten 3-4)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
10.019 BRG	Raumplanungsgesetz, Teilrevision (Differenzen)	SR: 30.05.2012 NR: 31.05.2012
10.018 BRG	Volks-IV. „Raum für Mensch und Natur“ („Landschaftsinitiative“)	NR: 06.06.2012 SR: evtl. 11.06.2012

Nationalrat (Seiten 5-9)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
11.068 BRG	Europäische Landschaftskonvention	31.05.2012
11.3927 Motion T. Maissen	Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume	11.06.2012
12.025 BRG	Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüber- schreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen)	12.06.2012
12.3334 Motion UREK-NR	Vollzug Revitalisierung der Gewässer	12.06.2012
09.322 Standesinitiative BS	Erneuerbare Energien und Energieeffizienz statt neue Atomkraftwerke	15.06.2012
11.310 Standesinitiative BE	Energiewende	15.06.2012

Ständerat (Seiten 10-13)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
12.3322 Motion M. Schmid	Klärung übergangsrechtlicher Fragen der Zweitwohnungsinitiative	30.05.2012
11.3518 Motion R. Büttiker	Pumpspeicherwerke als Rückgrat der künftigen Stromversorgung	30.05.2012
12.3008 Motion UREK-NR	Standorte für Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen	30.05.2012
11.3851 Motion M. Stadler	Erhöhung des Ausbauziels für die Wasserkraft	30.05.2012
11.3926 Motion W. Luginbühl	Erhebung der Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft	30.05.2012

In beiden Räten behandelte Geschäfte

10.019 Bundesratsgeschäft Raumplanungsgesetz (RPG), Teilrevision (Differenzen). Gegenvorschlag zur „Landschaftsinitiative“

Projekt des BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der „Landschaftsinitiative“.**
Die Zersiedelung des Landes und die Zerstörung von Kulturland müssen aber bekämpft werden. Er schlägt als **indirekten Gegenvorschlag** eine Teilrevision des RPG vor, welche sich auf die Themen beschränkt, die auch von der Landschaftsinitiative angesprochen werden. Dies sind vor allem:

- Rasch wirksame Massnahmen gegen die weitere Zersiedelung.
- Förderung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen.
- Bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen.

Entscheide NR/SR: **Ständerat und Nationalrat begrüßten den Gegenvorschlag.**
Die wichtigsten Differenzen konnten mit Kompromissen gelöst werden. Für die letzte Runde der Bereinigung stehen noch zur Diskussion:

- Art. 3 und 15: Verstärkung des Schutzes für Landwirtschaftsland.
- Art. 5: Ausgleich der Planungsvorteile von mind. 20 %, wobei gemäss NR die Kürzung um die Kosten einer Ersatzliegenschaft erfolgen soll.
- Art. 18a: Einführung des bewilligungsfreien Baus von Solaranlagen.

Antrag UREK-SR: Die Kommission beantragt – mit Ausnahme des Absatz 1^{tera} in Artikel 5 – die Zustimmung zu den Entscheiden des NR. Sie spricht sich dagegen aus, dass für die Bemessung der Abgabe der errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen ist, der innert angemessener Frist für den Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Ersatzliegenschaft verwendet wird.

Kommentar ANS: In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur ist auch AQUA NOSTRA SCHWEIZ der Meinung, dass die Zersiedelung zu unterbinden ist. Neben der Natur muss aber auch genügend Platz für Mensch und Wirtschaft bestehen. Damit die Landschaftsinitiative nicht den Platz für diese beiden wichtigen Pfeiler übermässig beschneidet, muss ein griffiger Gegenvorschlag präsentiert werden. Die ausgewogene Revision des RPG erreicht dieses Ziel, auch wenn sie die kantonalen Kompetenzen teilweise zu stark beschneidet.

Die Differenzbereinigung der noch offenen Punkte sollte problemlos erfolgen können, da keine wichtigen Fragen mehr umstritten sind. Zur Vereinfachung der Umsetzbarkeit sollte den Empfehlungen der Kommission in allen Punkten gefolgt werden.

**10.018 Bundesratsgeschäft Raum für Mensch und Natur. Volksinitiative.
„Landschaftsinitiative“**

Begehren der Iv.: Mit der Landschaftsinitiative soll Artikel 75 BV mit Grundsätzen ergänzt werden, die bereits heute geltendes Recht darstellen. Zudem soll der Bund die Kompetenz erhalten, auch detailliertere Bestimmungen für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu erlassen. In der Übergangsbestimmung statuiert die Initiative **für die nächsten zwanzig Jahre ein Vergrößerungsverbot für die Gesamtfläche der Bauzonen.**

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Volksinitiative.**

Die Zersiedelung des Landes und die Zerstörung von Kulturland sind Probleme der Raumplanung, die zu lösen sind. Das generelle Bauzonemoratorium wird aber den unterschiedlichen Verhältnissen in den Landesgegenden nicht gerecht und belohnt tendenziell die Kantone, die bereits heute über zu grosse Bauzonen verfügen, während diejenigen bestraft werden, die sorgfältig und bedarfsgerecht geplant haben.

Der Bundesrat schlägt einen indirekten Gegenvorschlag vor, welcher die Ziele über eine Revision des Raumplanungsgesetzes erreichen soll (oben). Eine solche Teilrevision des RPG sei besser geeignet, die bestehenden und zukünftigen Bauzonen auf den Baulandbedarf der verschiedenen Kantone abzustimmen und deren Kompetenz zu berücksichtigen.

Entscheid SR: **Empfehlung mit 27 zu 11 Stimmen, die Volksinitiative abzulehnen.**

Antrag UREK-NR: Die Kommission **empfiehlt die Volksinitiative mit 15 zu 8 Stimmen zur Ablehnung.** Sie hält namentlich fest, dass die Initiative schwer umzusetzen sei und dass die eidgenössischen Räte demnächst einen zweckmässigen Gegenvorschlag verabschieden werden.

Kommentar ANS: Auch AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die hehren Ziele der Initianten, die Zersiedelung zu stoppen und die Landschaft zu schützen. Allerdings schiessen die geforderten Massnahmen über das Ziel hinaus. Es ist bereits fraglich, die Grundsätze in der Bundesverfassung zu verankern, zumal mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) bereits eine Grundlage auf besserem Gesetzesniveau existiert. Besonders anstössig erscheint aber das geforderte Einzonungsverbot während 20 Jahren, welches die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft schlicht ignoriert. Bereits die anhaltende Zuwanderung würde den verfügbaren Wohnraum weit überschreiten. Kantone mit bisher restriktiver Einzonungspraxis gerieten in einen Notstand.

Die Volksinitiative ist zur Ablehnung zu empfehlen.

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

11.068 Bundesratsgeschäft Europäische Landschaftskonvention

Gesetzesentwurf: Die Europäische Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2003 wird genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Konvention zu ratifizieren.

Konventionszweck: Ziel dieses Übereinkommens ist die Förderung von Landschaftsschutz, Landschaftspflege und -planung sowie die Organisation der europäischen Zusammenarbeit in Landschaftsfragen.

Botschaft BR: **Der Bundesrat beantragt, dass die Schweiz die Konvention ratifiziert.** Sie unterstreiche den ökologischen und kulturellen Wert der Landschaft sowie ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung. Die Konvention basiere auf dem Subsidiaritätsprinzip und respektiere ausdrücklich die bestehenden staatlichen Strukturen und Verfahren. Die Umsetzung der Konvention könne in der Schweiz vollständig mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, im Rahmen der laufenden Aktivitäten sowie der bestehenden Verfahren und mit den vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Entscheid SR: **Entscheid mit 26 zu 9 Stimmen, die Konvention zu ratifizieren.**

Antrag UREK-NR: Die Kommission hat mit 13 zu 10 Stimmen mit 1 Enthaltung entschieden, **nicht auf die Genehmigung der Landschaftskonvention einzutreten.** Der internationale Schutz der Landschaft und die Nachhaltigkeit seien zwar klare Ziele der Schweiz, doch der Europäischen Konvention fehle ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Nutzung der Landschaft. Zudem könnte sie den gesetzgeberischen Spielraum der Schweiz einschränken.

Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ wehrt sich dagegen, die Nutzung der Natur zu verbieten oder Vereinbarungen zum übermässigen Schutz einzugehen. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt werden. Deshalb haben wir trotz voller Sympathie für die Alpenkonvention gegen völkerrechtlich verbindliche und unnötig einschränkende Ratifizierung von Protokollen der Alpenkonvention gekämpft. Mittels zusätzlicher Administrativbehörden, Beschwerdemöglichkeiten und Verbote lässt sich kein effizienter Umweltschutz betreiben, weshalb wir uns auch gegen die Adaption der Aarhus-Konvention wehren. Unser innerstaatliches Recht hat sich für die Etablierung eines gut ausgebauten Umweltschutzes bewährt und soll ohne überflüssige Ergänzungen erhalten bleiben.

Die Konvention sieht ausdrücklich vor, dass das Subsidiaritätsprinzip gilt und deshalb die Umsetzung einzig über nationales Recht erfolgt. **Nur unter den folgenden Voraussetzungen erachtet AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Genehmigung der Landschaftskonvention als sinnvoller Schritt zur Etablierung eines internationalen Landschaftsschutzes:**

- Die Konvention beinhaltet kein internationales zwingendes Recht;
- Weder Bund noch Kantone haben rechtlichen Handlungsbedarf;
- Weder Bund noch Kantone haben organisatorischen Handlungsbedarf;
- Es sind keine zusätzlichen finanziellen und personellen Mittel nötig.

- Forderung:** Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den wichtigsten Vertretern der Berggebiete und ländlichen Räume eine kohärente Strategie des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume zu entwickeln. Diese Strategie muss generelle Grundsätze und Leitlinien enthalten sowie konkrete Schritte zu deren Umsetzung aufzeigen. Dabei ist den Aspekten Bevölkerung, Wirtschaft, natürliche Ressourcen und dezentrale Besiedelung sowie der vertikalen Zusammenarbeit der betroffenen Akteure aller Staatsebenen besondere Beachtung zu schenken.
- Begründung:** Die Schweiz hat eine grosse Tradition in der Berggebietspolitik und galt lange Zeit als führend in diesem Bereich. Spätestens seit Inkrafttreten der neuen Regionalpolitik im Jahre 2008 hat diese ihren früheren integrativen Charakter weitgehend verloren. Die Ausgestaltung der verschiedenen Sektoralpolitiken erfolgt teilweise unkoordiniert und kann sogar zu widersprüchlichen Politikformulierungen und paralysierenden Aktivitäten führen. Es fehlt ein übergeordneter strategischer Rahmen, in welche Richtung sich die Berggebiete und ländlichen Räume entwickeln sollen.
- Die Erarbeitung einer derartigen Strategie für die Berggebiete und ländlichen Räume muss zusammen mit den wesentlichen Akteuren dieser Räume erfolgen. Darunter fallen in erster Linie der Bund, die Kantone, Regionen und Gemeinden bzw. deren nationale Dachorganisationen. Besondere Beachtung ist dabei einer besseren Koordination der Sektoralpolitiken und einer verstärkten und institutionalisierten vertikalen Zusammenarbeit der betroffenen Akteure aller Staatsebenen zu schenken.
- Entscheid SR:** **Entscheid mit 21 gegen 4 Stimmen, die Motion anzunehmen.**
- Antrag UREK-NR:** **Die Kommission beantragt ihrem Rat mit 22 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.** Die Kommission ist sich bewusst, dass die Sektoralpolitiken der verschiedenen Regionen untereinander bereits teilweise koordiniert sind und dass über 1200 Projekte im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt worden sind. Trotzdem hält die Kommission an ihrer Meinung fest, dass die neue Regionalpolitik ein Umsetzungsdefizit aufweise.
- Kommentar ANS:** AQUA NOSTRA SCHWEIZ strebt einen Umweltschutz an, der dem jeweiligen Gebiet gerecht wird und deshalb von der Schweiz selber gesteuert sein soll. Deshalb hat sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch so stark gegen die fremdgesteuerten und künstlich übergestülpten Protokolle der Alpenkonvention gewehrt. Um den Eigenheiten der Berggebiete gerecht zu werden, ist im Sinne der Motion eine eigene Strategie mit den unmittelbar betroffenen Entscheidungsträger auszuarbeiten. Dies wurde bereits in der Diskussion zur Alpenkonvention und im Entwurf des „Raumkonzeptes Schweiz“ in Aussicht gestellt.
- Die unbestrittenermassen sinnvolle Motion ist zu unterstützen.**

12.025 Bundesratsgeschäft Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Genehmigung des Übereinkommens von Espoo)

- Gesetzesentwurf:** Die Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo) werden genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, sie zu ratifizieren.
- Konventionszweck:** Dieses Übereinkommen sieht die Einrichtung eines Mechanismus für die länderübergreifende Information und Konsultation vor, der bei Projekten zum Tragen kommt, die erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- Botschaft BR:** **Der Bundesrat beantragt, dass die Schweiz die Änderungen des Übereinkommens ratifiziert.**
Mit der Genehmigung der Änderungen bringe die Schweiz zum Ausdruck, dass sie der kontinuierlichen Durchführung und verbesserten Anwendung des Übereinkommens und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung einen hohen Stellenwert beimesse. Lediglich zwei Punkte im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung seien bei einer zukünftigen Revision anzupassen.
- Antrag UREK-NR:** **Mit 12 zu 11 Stimmen stimmt die Kommission den Änderungen zu.**
Dadurch würden verschiedene Bestimmungen präzisiert, sowie die Liste der vom Übereinkommen betroffenen Projekte aktualisiert. Die Konvention erlaube bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, dass optimale Lösungen mit den Nachbarländern gefunden werden. Mit den Änderungen könne die Schweiz ihre Interessen noch besser wahrnehmen. Eine Minderheit hingegen ist der Ansicht, eine Erweiterung der Konvention würde den Handlungsspielraum der Schweiz einschränken. Sie erwartet zudem nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Kantone.
- Kommentar ANS:** AQUA NOSTRA SCHWEIZ wehrt sich dagegen, die Nutzung der Natur zu verbieten oder Vereinbarungen zum übermässigen Schutz einzugehen. Unser eigenes Recht hat sich für einen gut ausgebauten Umweltschutz bewährt und soll ohne überflüssige und fremdbestimmte Ergänzungen erhalten bleiben. Mittels zusätzlicher Administrativbehörden, Verbote und Beschwerdemöglichkeiten lässt sich kein effizienter Umweltschutz betreiben. Deshalb wehren wir uns aus Prinzip gegen internationale Verpflichtungen, deren Ausdehnung stetig fortschreitet und damit auch gegen die Erweiterung der Espoo-Konvention.
Um die Selbständigkeit unserer ausgewogenen Gesetzgebung zum Umweltschutz zu behalten und nicht durch internationale Verträge eingeschränkt zu werden, empfiehlt AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Ablehnung der Erweiterungen im Übereinkommen von Espoo.

12.3334 Motion UREK-NR Vollzug Revitalisierung der Gewässer

Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung des per 2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzes (Revitalisierung der Gewässer) die Gewässerschutzverordnung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ändern und dabei:

1. den Interessen der Landwirtschaft und dem Interesse nach einer Verdichtung des Baugebietes stärker Rechnung zu tragen;
2. den Kantonen die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, die Interessen betreffend Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundener landwirtschaftlicher Anlagen verstärkt berücksichtigen zu können;
3. den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, innerhalb des Baugebietes den jeweiligen Gewässerraum unter Abwägung der verschiedenen Interessen flexibel festzulegen;
4. die Definition der "extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraumes" entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen, d.h. Betriebseinschränkungen nur auf einem Krautsaum mit einer Mindestbreite von 6 Metern, davon 3 Meter ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel, vorzusehen;
5. einen effektiven Ersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 36a Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Gewässerraum gilt nicht als FFF und kann deshalb nicht den Status einer "potenziellen FFF" erhalten;
6. die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

Antrag UREK-NR: **Die UREK-NR erkennt den Handlungsbedarf, die Revitalisierung der Gewässer in Einklang mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft und der Siedlungsplanung zu bringen.** Deshalb verlangt sie vom Bundesrat die Anpassung der Verordnung, welche über das vom Parlament beschlossene Mass an Renaturierung hinausgehe.
Eine Minderheit aus Linksparteien beantragt, die Motion abzulehnen.

Kommentar ANS: Aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ müssen nebst den Interessen der Umwelt auch jene von Bevölkerung und Wirtschaft bestmöglich bewahrt werden. Bei der Umsetzung der beschlossenen Revitalisierung von Gewässern gemäss Verordnung des Bundesrates zeigt sich, dass der Umweltschutz überbetont ist und namentlich die Interessen zur sinnvollen Nutzung des Landes zu wenig berücksichtigt wurden. Besonders für die Landwirtschaft sind die Eingriffe gravierend – es gehen nicht nur Unmengen von produktiv nutzbarem Boden verloren, sondern auch die ökologisch wertvollen Gebiete und Fruchtfolgeflächen werden stark beschnitten.

Um die Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung des Bodens zu gewährleisten und die Landwirtschaft nicht übermässig zu beschränken, ist der Motion der Kommission zuzustimmen.

09.322 Standesinitiative BS Erneuerbare Energien und Energieeffizienz statt neue AKW
11.310 Standesinitiative BE Energiewende

- Initiativtext BS: Die Bundesversammlung wird eingeladen, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Beschlüsse zu erlassen, damit:
- vor der Behandlung eines Rahmenbewilligungsgesuchs betreffend eines neuen Atomkraftwerks die Wirkung der Einspeisevergütungen und der Energieeffizienzbestimmungen gemäss Energiegesetz umfassend evaluiert werden;
 - die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden, die dazu beitragen, den Bau eines Atomkraftwerkes zu vermeiden;
 - weitere marktwirtschaftliche Instrumente evaluiert und eingeführt werden, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beitragen;
 - der dann allenfalls noch bestehende Bedarf ausgeschrieben und aus erneuerbaren Energien auf dem europäischen Strommarkt beschafft wird;
 - auf den Neubau von Atomkraftwerken verzichtet wird.
- Initiativtext BE: Die Gesetzgebung des Bundes ist so zu ändern, dass folgende Anliegen umgesetzt werden:
- Die Schweiz verzichtet auf den Bau neuer Atomkraftwerke;
 - Die Schweiz fördert ab sofort sämtliche Möglichkeiten zur nachhaltigen, erneuerbaren Energiegewinnung, Energieeffizienz und Energiesparen;
 - Die Schweiz bemüht sich zusammen mit jenen Staaten, die den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen haben, um die Standortsuche nach sicheren atomaren Endlagern, die auch in ferner Zukunft weder Mensch noch Umwelt gefährden können.
- Entscheid SR: **Ablehnung der Kantonsinitiative BS mit 24 gegen 11 Stimmen.**
Ablehnung der Kantonsinitiative BE ohne Gegenstimmen.
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission beantragt, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.** Die Energiestrategie 2050 des Bundesrates, mit welcher die neuen Herausforderungen in der Energiepolitik in Angriff genommen werden, nehme die Anliegen der Initiativen bereits vollständig auf.
- Kommentar ANS: **Die Standesinitiativen sind als überflüssig abzulehnen**, nachdem sich Bundesrat und Parlament auf eine Planung der Stromversorgung ohne Kernkraftwerke geeinigt haben. Sie wiederholt bloss die bereits geplanten Massnahmen. Nachdem die fast 40 % des nuklear produzierten Energieverbrauchs nicht von heute auf morgen mittels Effizienz und Erneuerbaren ersetzt werden können, muss die umfassende Auslegeordnung und Planung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Daten erfolgen.
Die Auslegeordnung des Bundesrates muss zur Ausarbeitung einer konkreten Strategie führen, die zwingend durch eine Volksabstimmung abzusegnen ist. In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur wünscht sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch, dass der Bedarf wenn möglich mit erneuerbaren Energieträgern und mit CO₂-freier Produktion gedeckt werden kann. Deshalb ist auch in der Frage der Stromversorgung eine pragmatische Haltung gefordert.
Die Standesinitiativen der Kantone BS und BE sind klar abzulehnen.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

12.3322 Motion M. Schmid Klärung übergangsrechtlicher Fragen der Zweitwohnungsinitiative

Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Kreisschreiben, allenfalls eine Verordnung zu erlassen, zur Beseitigung der grossen Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Inkrafttreten, der Interpretation der Übergangsbestimmungen und der Anwendung der neuen Bestimmungen der Zweitwohnungsinitiative unter Miteinbezug der betroffenen Kantone.

Begründung: Nach der Annahme der „Zweitwohnungs-Initiative“ stellen sich in der Praxis viele offene Fragen zur neuen Verfassungsbestimmung und deren Übergangsbestimmung. In den von der Initiative betroffenen Kantonen und Gemeinden herrscht aufgrund dieser Unklarheiten grosse Verunsicherung über die Rechtsanwendung, was erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich zieht. Folgende Problemfelder müssten geklärt werden:

1. Bis 31. Dezember 2012 bleibt geltendes Recht in Kraft. Insbesondere dürfen bis 31. Dezember 2012 Baubewilligungen im Rahmen des geltenden Rechts erteilt werden.
2. Der Bundesrat erlässt im Hinblick auf die Nichtigkeitsphase ab 1. Januar 2013 bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsrechts Regelungen, die es den Kantonen und Gemeinden erlauben, in dieser Zwischenphase nebst Erstwohnungen auch Beherbergungsbetriebe und bewirtschaftete Zweitwohnungen zu bewilligen.
3. Folgende Tatbestände sind vom Geltungsbereich der neuen Verfassungsbestimmung auszuschliessen:
 - Die Umnutzung altrechtlicher Wohnbauten zu Zweitwohnungen;
 - sämtliche im Rahmen kommunaler und kantonaler Beschränkungen (Kontingente) von den Gemeinden vor Inkrafttreten der Initiative zugesicherte oder in Aussicht gestellte Baubewilligungen.
4. Es ist sofort zu bestimmen, was als Zweit- oder Erstwohnung gilt und damit der Verfassungsbestimmung unterliegt.

Antrag UREK-SR: Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.

Kommentar ANS: Landeigentümer, Investoren und Bauwillige wie auch das Gewerbe beklagen die aktuelle Rechtsunsicherheit, die baldmöglichst beseitigt werden muss. Die Folgen dieser Unsicherheiten sind volkswirtschaftlich, aber auch mit Bezug auf das Eigentum gravierend. Eine Lösung ist auf Bundesebene anzustreben, sonst drohen kantonale Unterschiede bei der Umsetzung dieser auf Bundesebene verbindlichen Bestimmungen.

Deshalb ist der von 16 SR unterzeichneten Motion zuzustimmen.

11.3518 Motion R. Büttiker Pumpspeicherwerke als Rückgrat der künftigen Stromversorgung

Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen für den Weiterausbau der Pumpspeicherkraftwerke in der Schweiz zu schaffen. Dazu sind insbesondere und in hoher Priorität Sachpläne für potenzielle Speicherstandorte und die dazugehörigen Infrastrukturen zu erstellen.

Begründung: Zur Sicherstellung der zukünftigen Elektrizitätsversorgung in der Schweiz und in Europa werden vermehrt erneuerbare stochastische Energiequellen wie Wind und Solarenergie eingesetzt werden. Zur täglichen Konsumanpassung müssen diese Energiequellen mit ihren hohen Lastdifferenzen zwischengespeichert werden können.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat lehnt die Motion ab.**
Er erachtet die gesetzlichen Voraussetzungen für den Weiterausbau der Pumpspeicherkraftwerke als gegeben. Im Rahmen der neuen Energiestrategie wird der Bundesrat zusammen mit den Kantonen prüfen, wie Bewilligungsverfahren (Baubewilligungen, Konzessionen) besser koordiniert und beschleunigt werden können. Grundsätzlich wäre ein Sachplan Wasserkraft ein mögliches raumplanerisches Instrument, um die bestehenden Schutz- und Nutzungskonflikte aufzuzeigen und Schutzmassnahmen sowie Nutzungs- oder Schutzeinschränkungen zu bezeichnen. Doch fehle im Bereich der Gewässernutzung ausser bei Grenzgewässern zurzeit die entsprechende Kompetenz des Bundes.

Entscheid SR: **Der Ständerat nahm die Motion mit 29 zu 6 Stimmen an.**

Entscheid NR: **Der Nationalrat stimmte mit 85 gegen 37 Stimmen einer abgeänderten Motion wie folgt zu:**
„Der Bundesrat wird beauftragt, *in Zusammenarbeit mit den Kantonen* die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für den Weiterausbau der Pumpspeicherkraftwerke in der Schweiz zu schaffen. Dazu sind insbesondere und in hoher Priorität Sachpläne für potenzielle Speicherstandorte und die dazugehörigen Infrastrukturen zu erstellen.“

Antrag UREK-SR: **Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die vom Nationalrat abgeänderte Motion anzunehmen.**

Kommentar ANS: Weil künftig mit mehr erneuerbaren Energien aus unterschiedlichen Technologien zu rechnen ist, müssen auch Speichermöglichkeiten deutlich ausgebaut werden. Der Bundesrat geht in seiner Energiestrategie 2050 von einem Zubau an Pumpspeicherkraftwerken aus. Die Schweiz sollte ihren grossen Vorteil als „Wasserschloss Europas“ nutzen und durch die Erstellung von Speichermöglichkeiten in Zukunft sowohl ökologisch als auch ökonomisch profitieren.

Die Motion ist deshalb auch in geänderter Form unterstützungswürdig.

12.3008 Motion UREK-NR Standorte für Windenergienutzung in den kant. Richtplänen

- Begehren: Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen dafür, dass geeignete Standorte für Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen ausgeschieden werden und dass die Bewilligungsverfahren vereinfacht werden. Befinden sich geeignete Zonen im Waldgebiet, so sind Windenergie-Anlagen als standortgebunden zu betrachten.
- Begründung: Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik sowie der Raumplanungsrevision sollte auch dem Bedarf an erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat verlangt die Änderung des Motionstextes.**
Die Ausscheidung von Gebieten zur Windenergienutzung im kantonalen Richtplan entspricht grundsätzlich bereits der heutigen Praxis, denn in den meisten Fällen sind bei solchen Anlagen gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten. Aufgrund von bereits überwiesenen parlamentarischen Vorstössen und der Ausarbeitung der Energiestrategie 2050 sind diverse Arbeiten im Gange, welche die auch in dieser Motion geforderte Vereinfachung der Bewilligungsverfahren prüfen. Entsprechende Massnahmenvorschläge werden folgen.
- Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 139 gegen 15 Stimmen.**
- Antrag UREK-SR: **Empfehlung der Annahme mit abgeschwächtem Wortlaut (einstimmig).**
- Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ vertritt die Ansicht, dass die Produktion von Strom und Wärme ohne grosse Einschränkungen für Mensch, Wirtschaft und Umwelt erfolgen und gleichzeitig finanziell tragbar sein soll. Entsprechend wurden bisher als Hauptpfeiler die Wasserkraftwerke, grosse und aktuelle CO₂-freie AKW sowie erneuerbare Energieträger mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis empfohlen. Zu diesen (fast) konkurrenzfähigen Alternativenergien gehören derzeit nebst den Kleinwasserkraftwerken auch Biomasse- und Windstromanlagen.
- Der Motion zur Förderung von Windkraftanlagen ist zuzustimmen:**
Dieser Energieträger hat kaum Nachteile. Namentlich besitzt er entgegen den KKW und Staumauern kein Zerstörungsrisiko, gegenüber der fossilen Energiegewinnung kaum CO₂-Ausstoss und ist vom Ausland unabhängig. Der Verbrauch von Rohstoffen und der Platzbedarf sind vertretbar, weshalb diese Energiegewinnung eine Förderung beim Planungsverfahren verdient.

11.3851 Mo. M. Stadler Erhöhung des Ausbauziels für die einheimische Wasserkraft
11.3926 Mo. W. Luginbühl Erhebung der Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft

Begehren 11.3851: Der Bundesrat wird beauftragt, das bisherige Ausbauziel für die schweizerische Wasserkraftproduktion im Energiegesetz (Art. 1 Abs. 4) so zu ändern, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 erhöht wird, dies unter Berücksichtigung von anderen öffentlichen Interessen. Die genaue Produktionsmenge ist mittels eines transparenten Prozesses und einer energiepolitischen Gesamtsicht im Rahmen der Erarbeitung der Energieperspektiven 2050 zu bestimmen – unter Einbezug aller relevanten Akteure, insbesondere der Kantone. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, die Bewilligungsverfahren für die Wasserkraftwerke zu straffen und zu vereinfachen, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Begehren 11.3926: Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Unter Berücksichtigung der grundlegend neuen Ausgangslage innert Jahresfrist in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nach einheitlichen Kriterien erarbeitete gesamtschweizerische Erhebung der Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft zur Elektrizitätsgewinnung zu erarbeiten.
2. Nach Abschluss der Erhebung konkrete neue Ausbauziele der Wasserkraft festzulegen.
3. Aufzuzeigen, welche Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf Bundesebene nötig sind, damit die Komplexität und die Dauer der Bewilligungsverfahren massiv reduziert werden können.
4. Die Kantone und die zuständigen Bundesinstanzen anzuhalten, die Unterschutzstellung von Gebieten, in denen möglicherweise eine zusätzliche Nutzung stattfinden kann, bis zum Abschluss des Verfahrens zu sistieren.

Begründung: Im Interesse einer umweltfreundlichen, günstigen, sicheren und vom Ausland unabhängigen Stromversorgung geht es darum, alternative Stromproduktionspotentiale rasch zu erschliessen, damit eine Stromlücke verhindert werden kann. In erster Priorität müssen die sogenannten "tiefhängenden Früchte" anvisiert werden: Elektrizität aus Wasserkraft.

Entscheid NR: **Zuweisung der Motionen an die UREK-SR zur Vorprüfung.**

Antrag UREK-SR: **Mit 9 Stimmen zu 0 bei 3 Enthaltungen und 7 Stimmen zu 5 beschloss die Kommission, den beiden Motionen zuzustimmen.**

Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich für eine nachhaltige Produktion von Energie mit allen möglichen Technologien ein. Gerade die Unsicherheit bezüglich Kernkraft setzt eine Planung über Jahrzehnte voraus. Um den Umweltschutz zu gewährleisten und gleichzeitig die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, sind nach wie vor Verbesserungen nötig, auch gerade im Bereich der Wasserkraft.

Deshalb sind die ausgewogen formulierten Motionen zu unterstützen.